

**Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.06.2022
zur 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen
Schweinepest bei Wildschweinen vom 22.04.2022**

Innerhalb der erweiterten Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) Teil B wird eine „Weiße Zone“ festgelegt, welche durch feste, wildschweinsichere ASP-Schutzzäune abgegrenzt wird.

Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.04.2022 wird daher wie folgt geändert:

I. Festlegung der Restriktionsgebiete

Die Ziffern 1 und 2 bleiben unverändert.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

3 „Weiße Zone“

- a) Innerhalb der Sperrzone II - Teil A (gefährdetes Gebiet) besteht eine „Weiße Zone - Teil A“, welche an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern beginnt und von einem festen, wildschweinsicheren ASP-Schutzzäun begrenzt wird. Die Begrenzung der „Weißen Zone - Teil A“ ist in der Anlage zu dieser Tierseuchenallgemeinverfügung durch eine blaue Linie sichtbar gemacht.
- b) Innerhalb der Sperrzone II – Teil B (gefährdetes Gebiet) wird eine „Weiße Zone – Teil B“ angeordnet. Um die „Weiße Zone – Teil B“, welche an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern beginnt, wird ein fester, wildschweinsicherer ASP-Schutzzäun errichtet. Die Begrenzung der „Weißen Zone – Teil B“ ist in der Anlage zu dieser Tierseuchenallgemeinverfügung durch eine pinkfarbene Linie sichtbar gemacht.

Die Karte der neu festgelegten „Weißen Zone – Teil B“ ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung. Die Karte aller ASP-Restriktionsgebiete im Landkreis Prignitz ist als Anlage 2 beigefügt und ebenfalls Bestandteil dieser Verfügung.

Eine detaillierte interaktive Karte sämtlicher ASP-Restriktionsgebiete im Landkreis Prignitz ist außerdem auf der **Internetseite** unter www.landkreis-prignitz.de/AfrikanischeSchweinepest einsehbar.

Die Ziffern 4 bis 8 bleiben unverändert.

II. Für die gesamte Sperrzone II (gefährdetes Gebiet - Teil A und B einschließlich Kerngebiet und „Weiße Zone“) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

Die Ziffern 9 bis 21 bleiben unverändert.

III. Für das Kerngebiet werden zusätzlich zu den unter Abschnitt II angeordneten Maßnahmen folgende Anordnungen getroffen:

Die Ziffern 22 und 23 bleiben unverändert.

Ziffer 24 erhält folgende Fassung:

24 Für die Beerntung von Ackerkulturen wird Folgendes angeordnet:

- a) Die Beerntung von Raps-, Sonnenblumen- und Maiskulturen ist beim Sachbereich Landwirtschaft des Landkreises Prignitz zu beantragen. Hierzu ist das unter

www.landkreis-prignitz.de/AfrikanischeSchweinepest eingestellte Formular zu verwenden. Die Genehmigung erfolgt nach amtlich durchgeführter Fallwildsuche.

- b) Über die geplante Beerntung der unter a) genannten Kulturen haben die Landwirte die jeweils zuständigen Jagdausübungsberechtigten rechtzeitig zu informieren. Ist in der zu beerntenden Kultur Schwarzwild festgestellt worden, haben die Jagdausübungsberechtigten eine gezielte kleinräumige Erntejagd durchzuführen. Bei der Durchführung der Jagd ist ein Abstand von mindestens 1 km zu ASP-Schutzzäunen einzuhalten.

Die Ziffern 25 bis 35 bleiben unverändert.

Der Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

IV. Für die „Weiße Zone – Teil A und B“ werden zusätzlich zu den unter Abschnitt II angeordneten Maßnahmen folgende Anordnungen getroffen:

- 36 Die Jagd auf Schwarzwild ist verboten. Schwarzwild ist auf der Grundlage des Tierseuchenrechts vollständig zu entnehmen, für die „Weiße Zone – Teil B“ gilt dies ab 09.07.2022. Die Entnahme erfolgt entsprechend der Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg durch folgende jagdliche Methoden:
- a) vorrangig Fallenjagd
 - b) Einzeljagd (vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten mit ausreichend Abstand zu Fallenstandorten)
 - c) Ernte- und Bewegungsjagd ausschließlich auf Anordnung des Landkreises Prignitz.
- 37 Notwendige Nachsuchen auf Schwarzwild dürfen nur durch bei der Unteren Jagdbehörde registrierte, anerkannte Nachsuchengespanne erfolgen.
- 38 Der Erlegungsort ist unverzüglich, möglichst mit GPS-Daten, an den Landkreis Prignitz zu melden und mittels Flatterband oder anderen geeigneten Mitteln deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 39 Die Bergung, Probenahme und unschädliche Beseitigung der Tierkörper erfolgt ausschließlich durch amtlich beauftragtes Personal.
- 40 Wildschweine, die in den Jagdbezirken der Weißen Zone –Teil A nördlich der A 24 erlegt wurden, können verwertet werden. Jagdausübungsberechtigte haben dazu
- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungschein (WUS) auszufüllen,
 - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich eine Probe (Schweißprobe – rotes Röhrchen) zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen,
 - c) jedes erlegte Stück sowie den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte, die Trichinenprobe, die Schweißprobe und den WUS unter Angabe der GPS-Daten des Erlegungsortes unverzüglich der Wildsammelstelle in Schmolde, Dorfstraße 77, 16945 Meyenburg, zuzuführen.
- Nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses auf ASP kann das Wildbret ausschließlich innerhalb des gefährdeten Gebietes verwertet werden.
- 41 Die Jagd auf alle anderen Wildtierarten nach jagdrechtlichen Vorschriften ist zulässig. Für die „Weiße Zone – Teil B“ gilt dies ab 09.07.2022. Bei der Ausübung der Jagd ist die Beunruhigung des Wildes so weit wie möglich zu vermeiden. Durch die Ausübung der Jagd darf die Entnahme des Schwarzwildes nicht gefährdet werden.
- 42 Die Jagdhundeausbildung ist verboten.

43 Für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten wird Folgendes angeordnet:

- a) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die „Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 15. Februar 2021 (Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung) gemäß Anlage 3 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung einzuhalten.
- b) Die Beerntung von Raps-, Sonnenblumen- und Maiskulturen ist beim Sachbereich Landwirtschaft des Landkreises Prignitz zu beantragen. Hierzu ist das unter www.landkreis-prignitz.de/AfrikanischeSchweinepest eingestellte Formular zu verwenden. Die Genehmigung erfolgt nach amtlich durchgeführter Fallwildsuche.
- c) Über die geplante Beerntung der unter b) genannten Kulturen haben die Landwirte die jeweils zuständigen Jagdausübungsberechtigten rechtzeitig zu informieren. Ist in der zu beerntenden Kultur Schwarzwild festgestellt worden, haben die Jagdausübungsberechtigten eine gezielte kleinräumige Erntejagd durchzuführen. Bei der Durchführung der Jagd ist ein Abstand von mindestens 1 km zu ASP-Schutzzäunen einzuhalten. Für die „Weiße Zone – Teil B“ gilt dies ab 09.07.2022.
- d) Alle anderen landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind ohne Antrag möglich.
- e) Forstwirtschaftliche Tätigkeiten sind ohne Antrag möglich. Abweichend davon ist die Durchführung des mechanisierten Holzeinschlages sowie die Rückung und das Pflügen beim Sachbereich Landwirtschaft des Landkreises Prignitz zu beantragen. Hierzu ist das unter www.landkreis-prignitz.de/AfrikanischeSchweinepest eingestellte Formular zu verwenden. Die Genehmigung erfolgt nach amtlich durchgeführter Fallwildsuche.

V. **Für das übrige Gebiet der Sperrzone II Teil A werden zusätzlich zu den unter Abschnitt II angeordneten Maßnahmen folgende Anordnungen getroffen:**

Die Ziffern 44 bis 51 bleiben unverändert.

VI. **Für das übrige Gebiet der Sperrzone II Teil B werden zusätzlich zu den unter Abschnitt II angeordneten Maßnahmen folgende Anordnungen getroffen:**

- 52 Alle land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten sind ohne Einschränkungen möglich.
- 53 Die verstärkte Bejagung des Schwarzwildes wird ab 09.07.2022 angeordnet. Bei erforderlichen Nachsuchen ist der Kontakt der Jagdhunde zu Schwarzwild möglichst zu vermeiden.
- 54 Bei der Behandlung des erlegten Schwarzwildes sind strikte Hygienemaßnahmen einzuhalten. Der Transport hat in auslaufsicheren Behältnissen zu erfolgen. Aufbruchplatz, Hände, Schuhwerk, Behältnisse, Fahrzeug usw. sind unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- 55 Jagdausübungsberechtigte haben
 - a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungschein (WUS) auszufüllen,
 - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich eine Probe (Schweißprobe – rotes Röhrchen) zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen,
 - c) jedes erlegte Stück sowie den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte, die Trichinenprobe, die Schweißprobe und den WUS unverzüglich der Wildsammelstelle auf dem Betriebshof der Gemeinde Karstädt, Speicherstraße 8, 19357 Karstädt, GT Postlin zuzuführen,
 - d) Schwarten und Wildbret-Reste unschädlich zu beseitigen.

- 56 Nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses auf ASP kann das Wildbret ausschließlich innerhalb des gefährdeten Gebietes verwertet werden.
- 57 Die Jagd auf alle anderen Wildtierarten nach jagdrechtlichen Vorschriften ist ab 09.07.2022 zulässig.

VII. Für die Sperrzone I (Pufferzone) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

Die Ziffern 58 bis 70 bleiben unverändert.

VIII. Für alle freien (außerhalb des gefährdeten Gebietes und der Pufferzone) befindlichen Gebiete des Landkreises Prignitz werden folgende Maßnahmen angeordnet:

Die Ziffern 71 bis 74 bleiben unverändert.

- 75 Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet bzw. es entfällt gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen die Anordnungen dieser Verfügung.
- 76 Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 23.06.2022 in Kraft.

Rechtsgrundlagen

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – SchwPestV)
Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
Verordnung (EU) 2016/429
Verordnung (EU) 2016/2016
Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
Durchführungsbeschluss 2014/709/EU
Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest vom 14. Dezember 2021
Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Anordnung von Nutzungsverbieten und –beschränkungen nach § 14 d Absatz 5 Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung vom 6. Dezember 2021
Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)
Bundesjagdgesetz (BJagdG)
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
in der jeweils geltenden Fassung

Begründung

I.
Auf die Begründung zur Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.04.2022 wird verwiesen.

II.

Nach umfangreicher Fallwildsuche und Analyse der Tierseuchenlage ist auch innerhalb der erweiterten Sperrzone II ist eine sogenannte „Weiße Zone – Teil B“ festzulegen, in der nach

Fertigstellung der beidseitigen Begrenzung durch feste wildschweinsichere ASP-Schutzzäune zur Verhinderung der Verschleppung des ASP-Virus in freie Gebiete sämtliches Schwarzwild zu entnehmen ist. Die Zäune werden bis zum 08.07.2022 funktionstüchtig sein. Ab 09.07.2022 gelten daher die Anordnungen wie in der bisherigen „Weißen Zone - Teil A.

Der nördlich der A 24 gelegene Teil der „Weißen Zone – Teil A“ ist durch die Bundesautobahn wildschweinsicher vom restlichen Teil dieser Zone abgegrenzt. Umfangreiche Suchen nach verendeten Wildschweinen ergaben keine Funde infizierter Tiere. Auch die Untersuchung einer großen Zahl erlegter Wildschweine ergab keine positiven ASP-Virus-Befunde. Ebenso wurden im nördlich der A 24 gelegenen Teil des Kerngebietes im Landkreis Ludwigslust-Parchim keine weiteren infizierten Wildschweine gefunden. Eine Verwertung der Wildschweine ist deshalb aus tierseuchenrechtlicher Sicht nach Risikoanalyse vertretbar. Aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht bestehen keinerlei Bedenken.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.04.2022 verwiesen.

III.

Die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen sind unbedingt erforderlich, geeignet und angemessen, um eine Einschleppung zu verhindern und eine schnelle Bekämpfung dieser gefährlichen Tierseuche in der Wildschweinepopulation zu erreichen, die erheblichen Einschränkungen für die Schweine haltenden Betriebe und die gesamte Landwirtschaft so schnell wie möglich aufheben zu können und eine uneingeschränkte Ausübung der Jagd wieder zu ermöglichen. Auf Grund der hohen Ansteckungsfähigkeit und der Widerstandsfähigkeit des Virus der ASP gibt es keine alternativen, mildereren Mittel als die angeordneten Maßnahmen. Alle Maßnahmen waren nach strenger Abwägung der verschiedensten Interessen im Sinne der Tierseuchenbekämpfung erforderlich. Auch die Gefahr der Einschleppung der ASP aus der infizierten Wildschweinepopulation in Hausschweinebestände machen strenge Schutzmaßnahmen notwendig.

IV.

Ein gegen die Anordnungen eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen musste im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Erregers und zur schnellstmöglichen Tilgung des Seuchenherdes müssen zum Schutz der Schweine haltenden Betriebe der Region und zum Schutz des Wildschweinebestandes sofort wirksam werden. Durch den Zeitverzug im Falle eines eingelegten Widerspruchs kann es über die verschiedenen bereits beschriebenen Übertragungswege zur Verschleppung des Erregers kommen. Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt

Rechtsbehelfsbelehrung

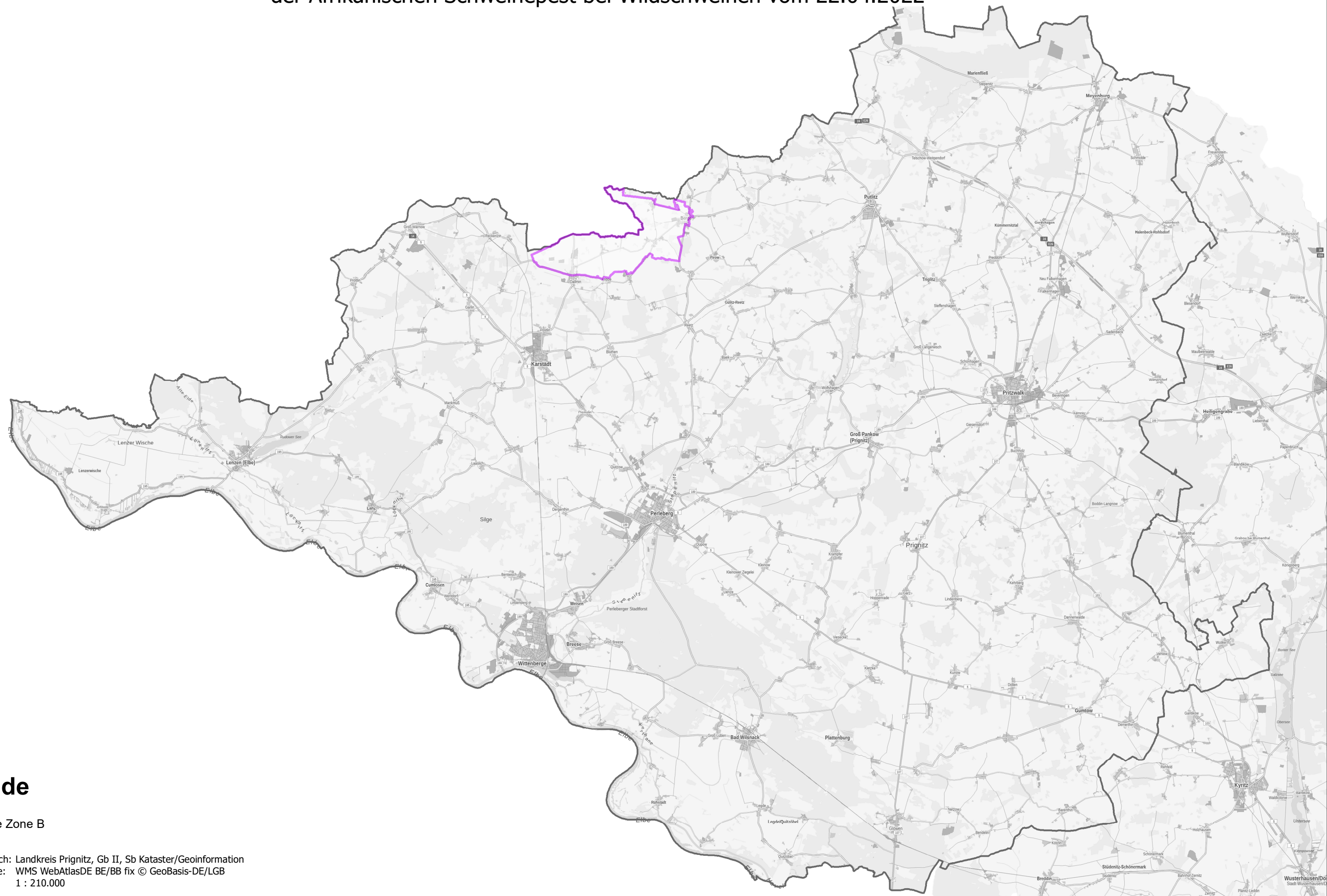
Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Auf Antrag kann der Landkreis Prignitz die Vollziehung aussetzen.

im Auftrag
Dr. Sabine Kramer
Amtstierärztin

- Anlage 1 Darstellung der „Weißen Zone – Teil B“
- Anlage 2 Darstellung der gesamten ASP-Restriktionszonen im Landkreis Prignitz
- Anlage 3 Anbauregelungen des MLUK auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung) vom 15. Februar 2021

Anlage 1 zur Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.06.2022
zur 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung
der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 22.04.2022



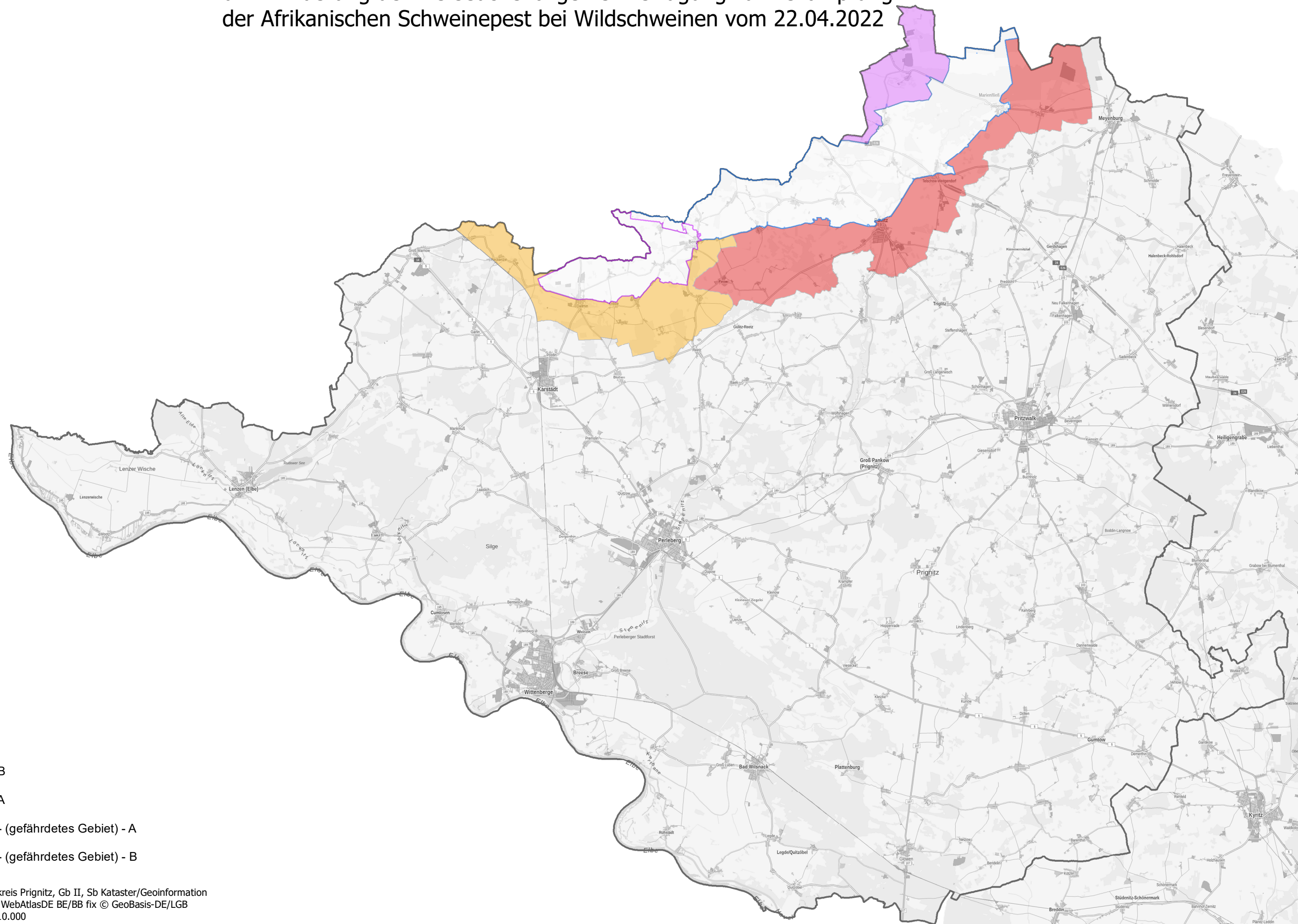
Legende

 Weiße Zone B






Ausgefertigt durch: Landkreis Prignitz, Gb II, Sb Kataster/Geoinformation
Hintergrundkarte: WMS WebAtlasDE BE/BB fix © GeoBasis-DE/LGB
Maßstab: 1 : 210.000

Wusterhausen/Do
Stadt Wusterhausen

Anlage 1 zur Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.06.2022
zur 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung
der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 22.04.2022



Legende

-  Kerngebiet
-  Weiße Zone B
-  Weiße Zone A
-  Sperrzone II - (gefährdetes Gebiet) - A
-  Sperrzone II - (gefährdetes Gebiet) - B

Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung)

Geltungsbereich

Diese Anbauregelungen gelten für Flächen, die in fest abgegrenzten (eingezäunten) Kernzonen und weißen Zonen der ASP-Restriktionszonen liegen.

Ziele der Anbauregelungen

Mit den Anbauregelungen wird das Ziel verfolgt, die Seuchenbekämpfung ohne große Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vornehmen zu können. Dies gelingt nur bei einem Miteinander von Landwirten, Grundstückseigentümern und Jägern.

Die Sicherung der Futtermittellieferung in den Kerngebieten und weißen Zonen soll weitestgehend sichergestellt werden.

Anbauregelungen

Vorzugsweise sind durch die Unternehmen die Ökologischen Vorrangflächen wie beispielsweise Brachen in die weißen Zonen zu legen, um eine sichere Entnahme von Wildschweinen vornehmen zu können.

Soweit es die betrieblichen Voraussetzungen ermöglichen, sollte der Maisanbau verstärkt auf Flächen außerhalb der Kernzone verlagert werden und dafür innerhalb der Kernzone Sommergetreide oder Körnerleguminosen bzw. niedrig wachsende Kulturen angebaut werden.

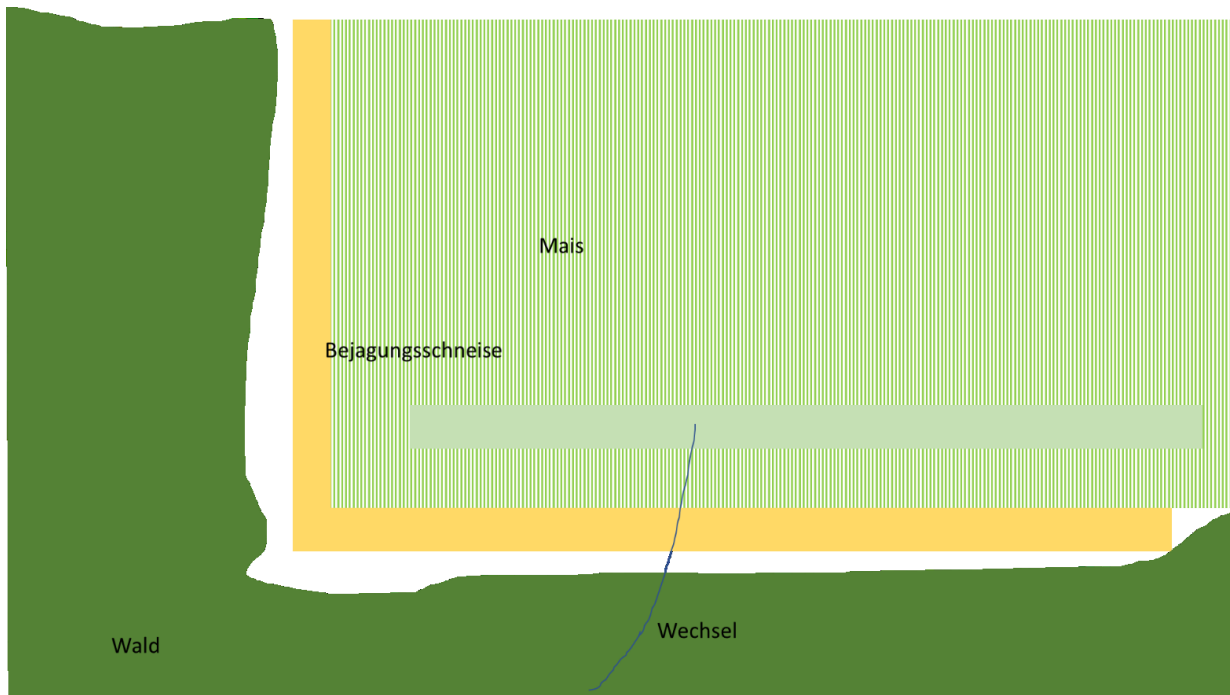
Gegebenenfalls kann auf den Anbau von Sorghumhirse zur Biogasnutzung ausgewichen werden. Darüber hinaus sollte für die Rohstoffversorgung von Biogasanlagen auf alternative Substrate wie zum Beispiel Gülle, Festmist, gegebenenfalls Grünlandaufwuchs, zurückgegriffen werden. GPS-Getreide (Wintergetreide) kann in begrenztem Maße Mais ergänzen bzw. ersetzen.

Für die Kulturen Mais, Sonnenblume, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps gilt, dass ab einer Größe von 10 Hektar Bejagungsschneisen anzulegen sind, um eine höhere Entnahme der Wildschweine in den genannten Gebieten sicherzustellen und dem Einstand von Wildschweinen auf nicht überschaubaren Flächen entgegenzuwirken. Soweit Flächen bereits im Vorjahr bestellt wurden, sind die Jagdschneisen in Abstimmung mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten in den wachsenden Bestand einzubringen. Alternativ kann durch eine blockweise Ernte (Einmähen von drei Schneisen in den Schlag, um einen Wildwechsel durch einen gesamten Schlag zu vermeiden) die zielgerichtete Bejagung gewährleistet werden. Die Ernte hat darüber hinaus nur bei natürlichem Licht stattzufinden. Bei der Einrichtung der Schneisen ist das natürliche Wechselverhalten der Wildschweine im Hinblick auf die Erntezeitpunkte der Kulturen und von Schwarzwild bevorzugte Einständen zu berücksichtigen. Hierzu hat eine enge Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

Das Ziel einer maximal wirksamen Bejagung von Schwarzwild bei Ermöglichung landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen soll durch die Anlage von Bejagungsschneisen erreicht werden. Grundlage bilden die Ergebnisse der Publikation „Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft (BMEL):

Eine Bejagungsschneise erfüllt folgende Anforderungen:

1. Anlage bei der Einsaat durch Auslassen von Saatlegung - außer bei Ausgleichszahlungen (AGZ), Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und Ökolandbau siehe unten)
2. Duldung von auflaufender Begrünung der Schneise
3. Abstand mindestens 30 bis maximal 50 Meter vom Rand der Kultur
4. Vorzugsweise Anlage 90 Grad zur Saatreihe
5. Breite mindestens 15 Meter, maximal 25 Meter
6. Schneise nach vier Seiten durch Kultur begrenzt
7. Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen



Zur Begründung:

Schneisen, die nach diesen Kriterien angelegt wurden, haben sich im BMEL-Forschungsvorhaben „Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft“ für die Erlegung von Schwarzwild als sehr förderlich erwiesen. Durch Anlage bereits bei der Aussaat wird die Schneise als Habitatstruktur wahrgenommen. Durch die Begrenzung nach allen Seiten und in der Breite wird diese als Schutzraum erkannt. Die Anlage 90 Grad zur Saatreihe erleichtert den Zugang. Die Duldung auflaufender Begrünung trägt zum Sicherheitsgefühl bei und erhöht den Nahrungswert der Schneise. Der Abstand von 30 bis 50 Meter von der Bestandskante entspricht wissenschaftlichen Erkenntnissen zur bevorzugten Nutzungstiefe landwirtschaftlicher Strukturen an Waldrändern (Thjurfell et al. 2009). Die in Abstimmung mit der örtlichen Jägerschaft erfolgende Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen trägt maßgeblich zur Effektivität der Bejagungsschneisen bei. Hierbei stehen die Funktionalität und die Kombination unterschiedlicher ackerbaulicher und jagdlicher Strategien im Fokus, um für alle Beteiligten ökonomisch vorteilhafte Lösungen bei der Reduzierung der Schwarzwildpopulation und bei der Kadaversuche zu finden.

Zusätzlich zu den Bejagungsschneisen ist um den Schlag eine umlaufende Schneise von mindestens 20 Metern Breite freizuhalten. Diese dient neben der Erlegung von Schwarzwild der Errichtung mobiler Anlagen (z.B. Zäune während einer Erntejagd) zur Unterstützung der Entnahme von Schwarzwild.

Schneisen vom Estand des Schwarzwilds (z.B. Wald, Schilf), zum Feld und zu Bachläufen und Gewässern sind ebenfalls anzulegen.

Mit der Angabe von Spannweiten bei der Breite der Schneisen wird den Landwirtinnen und Landwirten ein Spielraum eingeräumt, diese den örtlichen Begebenheiten und der verfügbaren Technik anzupassen, ohne deren Wirksamkeit für die Entnahme von Schwarzwild zu mindern.

Zur Sicherung der Agrarförderung sind nachstehende Hinweise zu beachten:

- Auf einigen Ackerflächen besteht die Möglichkeit, Blüh- und/oder Bejagungsschneisen anzulegen (siehe Nutzcodeliste im Agrarförderantrag). Die Fläche muss mit der Bindung „BJS“ gekennzeichnet werden.

Zu beachten ist, dass die Schneise:

- zur Hauptkultur zählt, (bei der ADV zur jeweiligen Hauptkultur dazugerechnet wird),
- nur einen deutlich untergeordneten Anteil am Schlag einnimmt,
- jährlich abgeerntet oder gepflegt werden muss (Mindesttätigkeit),
- keine exakte Festschreibung der Breite hat, aber zwei bis drei Arbeitsbreiten als ortsüblich anerkannt werden,
- am Außenrand und/oder innerhalb eines Schlags liegen darf,
- gezielt begrünt, der Selbstbegrünung überlassen oder auch (nach dem 15. Mai) gemulcht/gemäht werden kann.

Zahlung Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Ausgleichszahlungen (AGZ) sowie Natura 2000-Richtlinie und Bejagungsschneisen:

- Ackerparzellen mit der Kennzeichnung „BJS“ sind in den Förderprogrammen Ökologischer Landbau (FP 880) mit den Bindungen 881 und 883, Natura 2000-Richtlinie (FP 50) mit den Bindungen 51Z, 52Z und 53Z sowie Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ/FP3315) mit der Bindung 33 förderfähig, **wenn nach erfolgter Bestellung der Kultur eine frühzeitige Beseitigung /Ernte des Bestands auf der Schneise** vorgenommen wird.
- Nicht förderfähig sind Ackerparzellen mit Bejagungsschneisen, die im Förderprogramm Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen (FP 860/Bindungen 861, 861a) verpflichtet sind.